

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
2. Für unsere Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen, auch künftige, die nicht Verbraucher betreffen, gelten die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie werden vom Auftraggeber durch die Auftragserteilung, spätestens mit der Annahme unserer Leistungen, anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Dieser Widerspruch bleibt aufrechterhalten, auch wenn uns Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers übermittelt werden und wir gleichwohl ohne erneuten Widerspruch gegen die Bedingungen unseres Auftraggebers liefern.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Abweichungen von diesem Vertrag, Änderungen der Ausführung sowie Mehr- oder Minderleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung in einem gesonderten Vertrag, der nur von unserer Geschäftsleitung rechtswirksam abgeschlossen werden kann.
5. Für alle Verträge, die zumindest auch Montageleistungen unserer Bauelemente beinhalten gelten die Bestimmungen der VOB/B in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für diese Verträge nichts Abweichendes geregelt ist.
6. Sollten aus irgendeinem Grund einzelne Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

II. Angebot und Auftragsannahme, Geeignetheit des beauftragten Liefergegenstandes

1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
2. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist bindend. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.
3. Der Auftraggeber hat bei Bestellung sicherzustellen, dass sich der beauftragte und bestätigte Liefergegenstand für den vorgesehenen Einsatz im Baukörper eignet. Die bauseitige Planung der benötigten Bauteile obliegt allein dem Auftraggeber, sofern der Auftragnehmer hiermit nicht ausdrücklich beauftragt wurde. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass passende Maße genommen, erforderliche Montage- teile bestellt und für das Vorhaben die planungstechnisch einschlägige DIN-Normen (z.B. DIN 18008-1) eingehalten werden.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich einer Transport- und Verpackungspauschale. Daneben wird die am Liefertag geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
2. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
3. Bei vom Auftraggeber veranlassten Abweichungen vom Auftrag oder Ausführungsänderungen und zusätzlichen Leistungen sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen üblichen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

IV. Lieferung und Leistung

1. Termine und Fristen für unsere Lieferungen oder Leistungen sind stets schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen erst mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit Eingang der vollständigen technischen Details, die zur Herstellung erforderlich sind. Fristen für Werkleistungen beginnen erst mit Unterzeichnung des Werkvertrages, frühestens jedoch nach Vorlage sämtlicher technischer Details, die für deren Durchführung erforderlich sind.
2. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind uns rechtzeitig und frei Haus sowie auf Gefahr des Auftraggebers zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind. Produktionsunterlagen (z.B. Zeichnungen und Maßangaben) müssen vollständig beigefügt werden. Fehlen diese oder sind sie unvollständig, hat der Auftraggeber die hieraus entstehenden Kosten für neue Arbeitsvorbereitungen, Arbeitsunterbrechungen usw. zu tragen.
3. Wir behalten uns vor, Änderungen und Weiterentwicklungen hinsicht-

lich der Modelle, der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit damit keine Beeinträchtigung der Funktion des Liefergegenstandes eintritt. Zumutbare geringfügige Abweichungen in Maßen und Farben bleiben uns vorbehalten.

4. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zur Ausführung bestimmte Person oder Anstalt übergeben wurde, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Herstellungswerkes, und zwar auch dann, wenn wir mit eigenen Mitarbeitern den Versand vornehmen. Wird der Versand auf Wunsch von Auftraggebern im Sinne des Satzes 1 dieser Ziffer oder aus Gründen, die diese selbst zu vertreten haben, verzögert, so geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft die Gefahr auf diese Auftraggeber über.
5. Die Wahl des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.
6. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können von uns gesondert berechnet werden.
7. Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen, die bei uns oder unseren Lieferanten eintreten und die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern oder unsere Leistung zu erbringen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
8. Der Auftraggeber erbringt ausschließlich für den beauftragten und bestätigten Liefergegenstand die erforderlichen Prüfnachweise (z.B. für absturzsichernde Bauteile, DIN 18008-4).

V. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Lieferungen und Leistungen nach deren Fertigstellung unverzüglich abzunehmen.
2. Nimmt der Auftraggeber den Liefergegenstand nicht entgegen oder verweigert er unberechtigt die Abnahme unserer Leistungen, so haftet er für alle hierdurch veranlassten Mehrkosten.
3. Wird von keinem der Vertragspartner eine förmliche Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber unsere Lieferung oder das von uns erbrachte Werk bestimmungsgemäß ohne schriftlich erklärten Vorbehalt verwendet.

VI. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind nach Erhalt zur Zahlung ohne jeden Abzug fällig.
2. Unsere Vertreter und Mitarbeiter des Außendienstes sind nicht zum Inkasso berechtigt.
3. Die Aufrechnung uns gegenüber ist nur mit oder wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis oder der Einrede des nicht erfüllten Vertrags gem. § 320 BGB beruht.
4. Zahlungsverzug, eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers oder die nachträgliche Kenntnis von Tatsachen, die die Kreditwürdigkeit oder die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, berechtigen uns, die Lieferung zu verweigern oder Vorkasse zu verlangen. Unsere Rechte, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt.
5. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die Geldschuld während des Verzuges mit 9% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand und die von uns verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände, an denen wir gemäß § 950 Abs. 1 BGB Eigentum erworben haben, bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum. Bei Zahlung mit Wechsel und Schecks erstreckt sich dieser Vorbehalt bis zur endgültigen Einlösung.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferung im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu benutzen, zu verarbeiten, zu verbinden und/oder seinerseits unter entsprechendem Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten weiterzuveräußern.

3. Der Auftraggeber tritt hiermit im Voraus alle Rechte und Sicherungen aus der Verarbeitung, Veräußerung oder sonstigen Weitergabe unse- res Vorbehaltseigentums, insbesondere auf den Kaufpreis oder auf die sonstige Gegenleistung gegen den Dritten mit der Maßgabe ab, dass die jeweils noch nicht bezahlte Kaufpreisforderung oder sonstige Gegenleistung vorrangig in Höhe unserer Ansprüche aus der Geschäfts- verbindung im Voraus auf uns übergehen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Soweit unser Eigentum verarbeitet worden ist, erwerben wir die Rechte und Ansprüche gegen den Dritten vorrangig im Wert unserer verarbeiteten Lieferung gemäß unseren Rechnungen.
4. Der Auftraggeber hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Lie- fergegenstände gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Der Abschluss des Vertrages ist uns auf Ver- langen nachzuweisen. Versicherungsansprüche werden in Höhe des uns geschuldeten Betrages schon jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung der in dieser Ziffer bezeichneten Ansprüche bereits jetzt an.
5. Sämtliche erworbenen oder abgetretenen Rechte und Sicherungen dienen zur Absicherung unserer unter Ziffer VII. 1 beschriebenen For- derungen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die For- derung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Der Auftraggeber ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns jede Wei- terveräußerung oder Verarbeitung unseres Vorbehaltseigentums unter Angabe des Namens und Anschrift des Abnehmers oder Auftraggebers mitzuteilen und den Abnehmer oder Auftraggeber von der erfolgten Abtretung und von unserem Eigentum zu benachrichtigen. Wir sind be- rechtigt, diese Nachricht selbst zu veranlassen.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns jederzeit auf Verlangen unein- geschränkte Auskunft u.a. über Bestand und Verbleib unseres Liefer- gegenstandes zu geben. Verletzt der Auftraggeber eine dieser Ver- pflichtungen, so können wir die Rechte geltend machen, die uns beim Zahlungsverzug des Auftraggebers zustehen.
8. Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen uns gegenüber nach- kommt, ist er berechtigt, die an uns abgetretenen Rechte und Ansprü- che im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes geltend zu machen. Liegt ein Fall der Ziffer VI. 4. vor, so erlischt das Recht des Auftraggebers zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf oder sonstigen Weitergabe unserer Lieferung und Geltendmachung abgetretener An- sprüche. Noch eingehende Zahlungen auf abgetretene Ansprüche sind unverzüglich auf einem einzurichtenden Sonderkonto unserer Firma treuhänderisch zu belegen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiter verpflichtet, unser Eigentum unverzüglich gekennzeichnet auszuson- dern und uns eine Aufstellung hierüber zu übersenden. Wir sind be- rechtigt, unser Eigentum heraus zu verlangen, ohne dass hierdurch ein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird.
9. Bei einem Kontokorrent gelten unsere Ansprüche im Rahmen unseres Eigentumsvorbehalts selbständig und gehen auch durch eine Saldie- rung nicht unter.
10. Der Auftraggeber darf unseren Liefergegenstand nicht zur Sicherheit übereignen, verpfänden oder an Dritte weitergeben, mit denen der Auftraggeber ein Abtretungsverbot der gegen sie entstehenden Forde- rung vereinbart hat. Von Pfändungen Dritter hat er uns unverzüglich Nachricht zu geben.

VIII. Werkzeichnungen und technische Details

1. Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder ver- öffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Angebotsunterlagen, die nicht zu einem Auftrag führen, sind zurückzu- geben. Bei Nichtrückgabe behalten wir uns die Berechnung der für die Erstellung dieser Unterlagen erforderlichen Kosten vor.

IX. Abladen der Ware bei Lieferung und sonstige Hilfeleistungen

Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Auftraggebers. Fordert der Auftraggeber unsere Mitarbeiter zur Mithilfe beim Abladen oder zu sonstigen Hilfeleistungen (z.B. Aufmaßhilfe) auf, die nicht zu unseren vertraglich vereinbarten Pflichten gehören, so werden unsere Mitarbei- ter im Pflichtenkreis des Auftraggebers tätig. Eine Haftung unsererseits wird hierdurch nicht begründet.

X. Haftung und Gewährleistung

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, auch für solche Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (z.B. Nutzungs- u. Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder andere Folgeschäden).
2. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des HGB, gilt § 377 HGB uneingeschränkt. Dies bedeutet, dass uns gegenüber geltend gemach-

te Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht, einschließlich etwaiger Rückgriffsansprüche außer bei arglistig verschwiegenen Mängeln nur bestehen, wenn die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeoblie- genheit gemäß § 377 HGB eingehalten wurde. Entsprechend ist der Liefergegenstand nach der Ankunft am Bestimmungsort unverzüglich nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen und Beanstandungen unverzüglich zu rügen und genau zu bezeichnen. Zeigt sich später ein Mangel, der bei unverzüglicher Untersuchung nicht entdeckt werden konnte, so muss unverzüglich nach Entdeckung desselben unter genau- er Bezeichnung des Mangels gerügt werden.

3. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands hat der Auftrage- geber diesen gleichwohl anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Wir können sodann vorbehaltlich der rechtzeitigen Rüge nach unserer Wahl den Mangel an der gelieferten Sache beseitigen oder eine neue Sache liefern.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Auftraggeber. Die §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 sowie 445b BGB bleiben von dieser Klausel unberührt.
6. Mängelansprüche bestehen zudem nicht bei nur unerheblicher Ab- weichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Abnutzung oder Ver- schleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge feh- lerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftrage- geber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderun- gen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Ansprüche des Auftraggebers wegen erforderlicher Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Ar- beits- und Materialkosten, sind auch ausgeschlossen, soweit die Auf- wendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers ver- bracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem be- stimmungsgemäßen Gebrauch oder ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach diesen Regelungen nicht ausgeschlossen wäre.
8. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur im gesetzlichen Umfang. Trifft der Auftraggeber mit einem Dritten eine Vereinbarung, die seine Haftung erweitert, so kann er die auf diese Vereinbarung zurückzuführenden weitergehenden Schäden und Kosten nicht von uns ersetzt verlangen.
9. Der Haftungsausschluss unter X. Ziffern 1, 3-8 gilt nicht für Ansprüche, die auf einer mindestens fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Hand- lung oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertrags- pflicht unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vor- hersehbaren Schaden.
10. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen ge- mäß §§ 1 u. 4 Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstands für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei einer garantierten Beschaffenheit, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, abzusichern.

XI. Zusätzliche Montagebedingungen

1. Wir übernehmen gegenüber dem Auftraggeber, für die von uns er- brachten Werkleistungen nach den Bestimmungen der VOB/B eine Gewährleistung für die Dauer von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ab- nahme.
2. Für Schäden und Verunreinigungen am Liefergegenstand, die nach der Montage derselben durch andere Handwerker oder sonstige Dritte, auch vor der Abnahme, oder durch unsachgemäße Behandlung und Pflege entstehen, haften wir nicht.

XI. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien un- terliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Soweit die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, wird als Erfül- lungsort und Gerichtsstand Meldorf vereinbart.

Vertraulichkeit / Datenschutz

- 1.1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit einer Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.
- 1.2. Wir weisen darauf hin, dass wir Daten (auch personenbezogene Daten) aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln. In keinem Fall werden wir solche Daten darüber hinaus außerhalb unseres Unternehmens verwenden, verkaufen oder anderweitig Dritten übermitteln.
- 1.3. Im Übrigen weisen wir bezüglich des Datenschutzes auf Folgendes hin:

Kontaktdaten: Datenschutzrechtlich Verantwortlicher sind wir, die Aldra Fenster und Türen GmbH (Anschrift und Kontaktdaten siehe untenstehend). Unsere Datenschutzbeauftragte ist die Vater Solution GmbH, Liebigstraße 26, 24145 Kiel. Sie ist unter den vorstehenden Kontaktdaten sowie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@aldra.de erreichbar.

Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Belieferung setzt vertraglich ggf. voraus, dass der Besteller uns personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Wir verarbeiten diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und Vertragserfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzuges) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (ab 25.05.2018 insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Wir verarbeiten die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (ab 25.05.2018 insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechtigte Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls bei Dritten oder uns sowie in der Übermittlung von Leistungsinformationen an den Besteller.

Datenkategorien: Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie zum Beispiel Firma, ggf. Ansprechpartner, Adresse), Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

Drittempfänger: Daten dürfen unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunftfeien zur Vermeidung von Forderungsausfällen bei Dritten oder uns übermittelt werden, z.B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen, mit denen sich der Besteller in Verzug befindet. Die Auskunftfeien speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertrags-

partnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftfeien angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftfeien kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Besteller kann von der Auskunftfeien Informationen zu über ihn gespeicherten Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunftfeien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

Leistungsinformationen: Wir nutzen auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (ab 25.05.2018 insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem Besteller ggf. auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über unsere sonstigen Leistungen zukommen zu lassen.

Datenspeicherungsdauer: Wir löschen die Daten unverzüglich, wenn wir hierzu verpflichtet sind, insbesondere wenn wir die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigen und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

Widerspruchsrechte: Der Besteller kann der Datenverarbeitung zu dem unter „Leistungsinformationen“ genannten Zweck jederzeit gegenüber uns widersprechen. Der betroffenen Person steht unabhängig davon ab dem 25.05.2018 ein Widerspruchsrecht nach Art. 13 Abs. 2 b) bzw. Art. 14 Abs. 2) i.V.m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

Sonstige Rechte der betroffenen Person: Der betroffenen Person stehen ab dem 25.05.2018 bei Vorliegen der gesetzlichen Regelungen (insbesondere DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem kann sich der Besteller bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten beschweren. Bis zum 25.05.2018 ergeben sich Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Beschwerderechte der betroffenen Person aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel. 0431 988-1200, Fax 0431 988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Homepage: www.datenschutzzentrum.de.

Stand: Februar 2020